

Anordnung der kommunalen Urnenabstimmung vom Sonntag, 29. November 2020

Der Gemeinderat Schlierbach beschliesst gestützt auf § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Corona-Virus (Covid-19) vom 24. März 2020, die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung vom 4. Mai 2017:

1. Am **Sonntag, 29. November 2020**, findet in der Gemeinde Schlierbach mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über
 - 1.1. Aufgaben- und Finanzplan 2021 - 2024 mit Budget 2021 und Steuerfuss
 - 1.2. Bestimmung einer externen Revisionsstelle für das Jahr 2021
 - 1.3. Rechtsgrundlagen für gemeinderätliche Verordnungen
 - Änderung der Gemeindeordnung
 - Delegationsreglement
2. Die Gemeindeversammlung vom 19. November 2020 findet nicht statt.
3. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 6. November 2020 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis gemäss § 38 StRG. Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Die Information der Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Gemeinderates (§ 7 Abs. 2 Covid-19).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schlierbach den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 24. November 2020, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
6. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 29. November 2020 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung (§ 47 Abs. 4 StRG).
7. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 6) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 13. November 2020 von der Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).

8. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).
10. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Die Schalteröffnungszeiten der Verwaltung sind jeweils am Dienstag von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.15 bis 18.00 Uhr sowie am Mittwoch und Donnerstag von 08.30 bis 11.30 Uhr. Jede Haushaltung erhält eine Abstimmungsbotschaft und Erläuterungen.

Schlierbach, 12. Oktober 2020

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:



Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Lustenberger